Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 5

Freitag, 6. Februar 2004

INHALT:

- 2. Jägerprüfung 2004
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking, betreffend das Teilgebiet zwischen Ahornweg und Kühtal
- 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 795 und 795/38, Gemarkung Starnberg
- Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 67 „Am Gletscherschliff“ in der Gemeinde Berg
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Gauting
- Neufassung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Gauting
- 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 710 und 712 in Tutzing – Unterzeismering
- Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil) in Tutzing – Unterzeismering
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ betreffend die Fl.Nr. 273 in Tutzing
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fischerbuchetstraße – obere Kellerwiese“ betreffend die Fl.Nrn. 706/7 und 706/8 in Tutzing
- Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bad-Tölz – Wolfratshausen über die Auflösung der Wassergenossenschaft Dorfen – Höhenrain
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge des Abwasserverbandes Starnberger See

2. Jägerprüfung 2004

Der schriftliche Teil der 2. Jägerprüfung 2004 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am *29. Juni 2004* (Beginn 9.00 Uhr) statt.

Prüfungsbewerber können sich bis *spätestens 29. April 2004* unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich.

Hat ein Bewerber keinen Hauptsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber *spätestens bis zum 15. Juni 2004* bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von *255,– €* zuzüglich *7,50 €* Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von *262,50 €* sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430 050 047 bei der Kreissparkasse München-Starnberg, BLZ 702 501 50).

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

a) dem schriftlichen Teil,

b) dem mündlichen Teil,

c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe)

ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur *170,– €* beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

EAPl 75 - 752

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012
für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking,
betreffend das Teilgebiet zwischen Ahornweg und Kühtal**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.10.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 16.02.2004 bis 01.03.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 30.01.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118
für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke
Fl.Nrn. 795 und 795/38, Gemarkung Starnberg**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 06.11.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 16.02.2004 bis 01.03.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 30.01.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

**Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
künftigen Bebauungsplans Nr. 67 „Am Gletscherschliff“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2004 die Satzung über die Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 55, 391 sowie 390 Teil (Kapellenweg) und 393 Teil (Straße Am Gletscherschliff), Gemarkung Berg, im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 67 „Am Gletscherschliff“ beschlossen.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16 aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit ihrer Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Berg, den 03.02.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gauting

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands
für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen und Plätzen**

(Ausbaubeitragssatzung)

Es wird darauf hingewiesen, dass die ortsübliche Bekanntmachung zu o. g. Betreff entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates an der Anschlagtafel am Haupteingang des

Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,

sowie an der Anschlagtafel der

Verwaltungsstelle Stockdorf, Mitterweg 34, 82131 Stockdorf,

angebracht wurde.

Gauting, den 02. Februar 2004

GEMEINDE GAUTING
Brigitte Servatius, 1. Bürgermeisterin

**Neufassung der Satzung für die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Gauting**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2004 beschlossen, Benutzungsgebühren für die Gemeindebücherei einzufügen.

Die Neufassung der Gebührensatzung liegt in der Zeit vom

06.02.2004 bis einschließlich 20.02.2004

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Gemeindebücherei Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

zur Einsicht aus.

Gauting, 02.02.2004

GEMEINDE GAUTING
B. Servatius, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 710 und 712
in Tutzing – Unterzeismering**

**Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 13.01.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Unteranger“ zu ändern.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist das Planungsbüro Leitner, Diemendorf 10a, 82327 Tutzing beauftragt worden.

Der Entwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 27.01.2004 liegt in der Zeit

vom 13.02.2004 bis 19.03.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, 03.02.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 61 für das Gebiet
„Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil)
in Tutzing – Unterzeismering**

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 13.01.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“, betreffend Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil) beschlossen.

Mit der Ausarbeitung eines Entwurfes wurde das Planungsbüro Leitner, Diemendorf 10a, 82327 Tutzing beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2004 liegt in der Zeit

vom 13.02.2004 bis 19.03.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 03.02.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Schnupfenwiesen“
betreffend die Fl.Nr. 273 in Tutzing**

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 04.11.2003 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet „Schnupfenwiesen“, betreffend Fl.Nr. 273, beschlossen.

Mit der Ausarbeitung eines Entwurfes wurden die BKLS Architekten, Prof. Burgstaller, Müllerstraße 42, 80469 München beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2004 liegt in der Zeit

vom 13.02.2004 bis 19.03.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 03.02.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
„Fischerbuchetstraße - obere Kellerwiese“
betreffend die Fl.Nrn. 706/7 und 706/8 in Tutzing**

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 26.06.2001 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Fischerbuchetstraße – obere Kellerwiese“, betreffend Fl.Nrn. 706/7 und 706/8, beschlossen.

Mit der Ausarbeitung eines Entwurfes wurden die BKLS Architekten, Prof. Burgstaller, Müllerstraße 42, 80469 München beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2004 liegt in der Zeit

vom 13.02.2004 bis 19.03.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 03.02.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen
über die
Auflösung der Wassergenossenschaft Dorfen – Höhenrain**

Aufgrund des Art. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. 1991 S. 760) in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) erlässt das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen folgende:

SATZUNG:

§ 1 Verbandsauflösung

(1) Die Wassergenossenschaft *Dorfen – Höhenrain* wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband jedoch bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend.

(2) Die Satzung der Wassergenossenschaft *Dorfen – Höhenrain* vom 28.01.1927 tritt im Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.

(3) Die Abwicklung obliegt dem Liquidator Herrn Michael Braun, Ratsgasse 1, 82335 Berg, der insoweit die rechtliche Stellung eines Vorstandes der Wassergenossenschaft einnimmt.

§ 2 Anmeldung von Forderungen

Alle Gläubiger der Wassergenossenschaft *Dorfen – Höhenrain* werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung beim Liquidator anzumelden.

§ 3 Vermögensübertragung

(1) Anfallsberechtigte sind die Gemeinden Icking und Berg, die mit Inkrafttreten dieser Satzung zur Wasserversorgung im ehemaligen Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Dorfen – Höhenrain verpflichtet sind.

(2) Die Übereignung der Versorgungsanlagen hat unverzüglich gegen unterschriftliche Bestätigung durch die beiden Gemeinden gegenüber dem Liquidator zu erfolgen.

(3) Aufteilung der Wasserversorgungsanlagen:

Die zum Auflösungszeitpunkt noch vorhandenen und zur Wasserversorgung genutzten genossenschaftlichen Versorgungsleitungen sind der jeweiligen Gemeinde, auf deren Gemeindegrund sie sich befinden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, zu übertragen:

(a) Die Pumpleitung (blau) zum und die Versorgungsleitung vom Hochbehälter-Attenhausen (rot) werden, soweit sie sich auf Ickinger Flur befinden der Gemeinde Berg,

(b) die Versorgungsleitung über die Höhenrainer Alpe zur Ickinger Oberen Alpe von der Abzweigstelle bis zur Oberen Alpe (gelb) der Gemeinde Icking zugeschlagen.

(c) Die Leitungsführung ist aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

(4) Für die aus dem Altbestand vorhandenen Grundstücksanschlüsse und der dazugehörenden Teile gelten nach Inkrafttreten dieser Satzung die Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Gemeinden.

(5) Das sonstige nach Abwicklung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Wassergenossenschaft verbleibende Vermögen ist wie folgt nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung aufzuteilen und auf die Anfallsberechtigten zu übertragen:

a) Grundstücke

Die Flurgrundstücke Fl.Nr. 867/3 und Fl.Nr. 867/2 Gemarkung Dorfen sind der Gemeinde Icking zu übertragen.

Das Grundstück, Fl.Nr. 226/2, Gemarkung Höhenrain hat in das Eigentum der Gemeinde Berg überzugehen.

b) Sonstiges Vermögen

Das sonstige verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Anfallsberechtigten zu gleichen Teilen übertragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anlage – Lageplan der Versorgungsleitungen

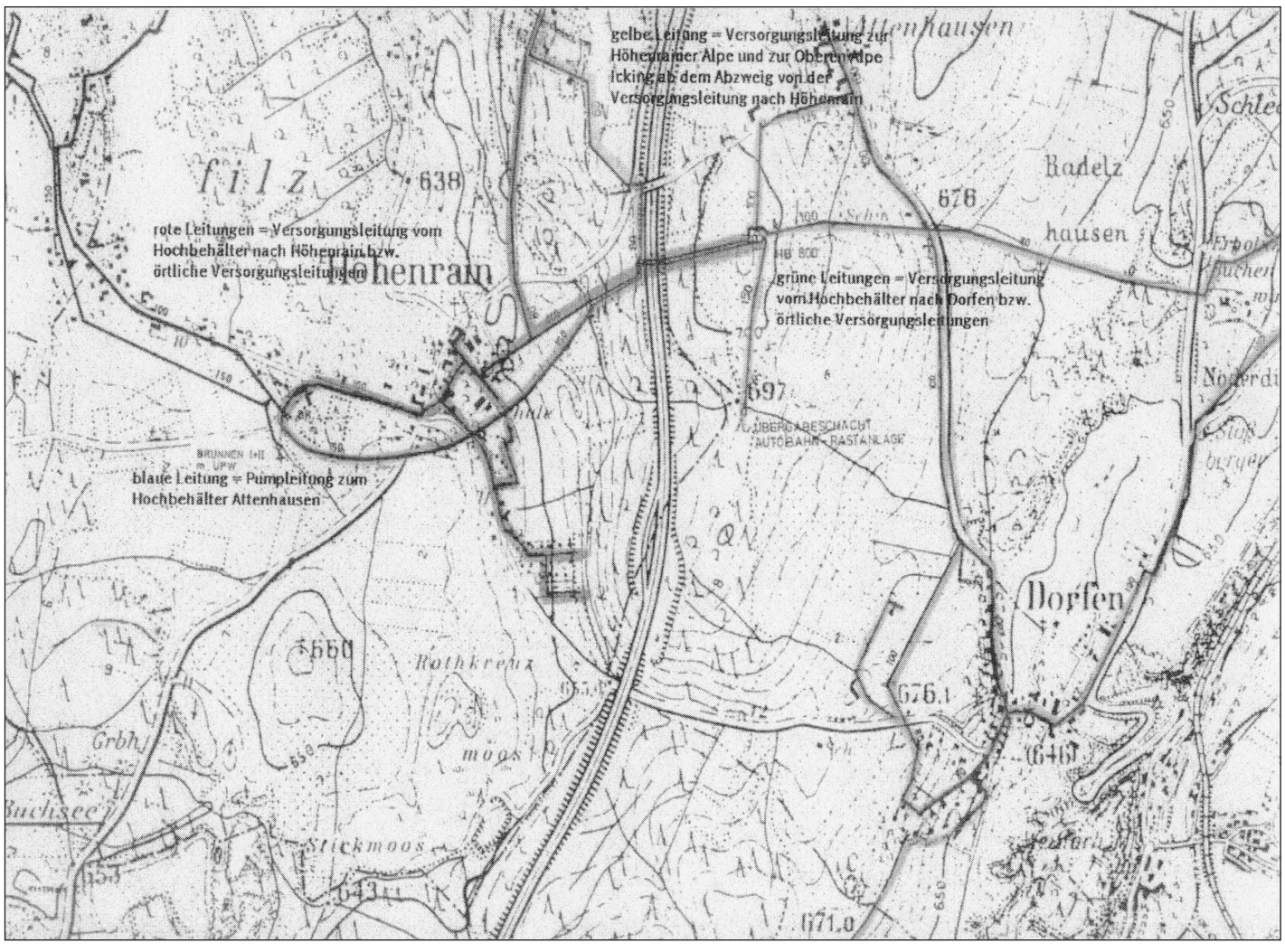

Bad Tölz, den 16.12.03

LANDRATSAMT BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN
Bichler

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Starnberger See

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge
‚Öffentliches Verfahren'

1. Abwasserverband Starnberger See
   Am Schloßhölzl 25
   82319 Starnberg
   Tel: 08151/90882-6
   Fax: 08151/90882-84
2. a) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
   b) Bauvertrag
3. a) Kläranlage des Abwasserverbandes Starnberger See in Starnberg, (Landkreis Starnberg)
   b) Kläranlage Starnberg – Landschaftsbauarbeiten LOS S10
   500 m² Rasenflächen
   15 m² Pflanzflächen
   40 St Absperrpfosten setzen
   3 St Baumpflanzungen
   c) Entfällt
   d) Entfällt
4. März / April 2004
5. a) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
   LAE Fritz Erhard
   Landschaftsarchitekt BDLA
   Hindenburgstr. 44 a
   82343 Pöcking
   Tel: 08157/4027, Fax: 08157/8270
   Abholmöglichkeit ab 10.02.2004 nur nach vorheriger Ankündigung
   b) Verdingungsunterlagen gegen eine Schutzgebühr von 25,– €, bei Postversand zusätzlich 2,50 €, Diskette 10,– €
6. a) Dienstag, 02. März 2004 um 11:00 Uhr
   b) Abwasserverband Starnberger See
   Am Schloßhölzl 25
   82319 Starnberg
   c) Deutsch
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
   b) Dienstag, 02. März 2004 um 11:00 Uhr
   Beim Abwasserverband Starnberger See
   Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg
8. Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft von 5 bzw. 3 v. H. der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme
9. Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B
10. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Ausführung nur von Fachbetrieben mit entsprechenden Referenzen
12. 26. März 2004
13. § 25 VOB/A
14. Entfällt
15. VOB-Stelle bei der Regierung von Oberbayern
    Maximilianstraße 39
    80538 München
    Tel. 089/2176-2577

Starnberg, den 23.01.2004

ABWASSERVERBAND STARNBERGER SEE
N. Impelmann, Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.